

Dürnten. Verfügung über den Schutz des Waldstandortes von naturkundlicher Bedeutung Loorentobel (Naturschutzgebiet mit überkommunaler Bedeutung)

(vom 2. März 2015)

Das wildromantische Loorentobel auf Gemeindegebiet Dürnten zeichnet sich aus durch ein vielfältiges Mosaik von Waldgesellschaften und einer darin eingeschlossenen wechselfeuchten Waldwiese sowie durch besondere Biotopstrukturen wie unterschiedlich ausgebildete Bachabschnitte, Felsaufschlüsse und Rutschpartien. Im Tobel finden sich neben Weissseggen-Buchenwald auch grosse zusammenhängende Flächen des seltenen Seggen-Bacheschenwaldes mit Hornstrauch. Die teils lichten, dynamischen Rutschbereiche bieten lichtliebenden Tier- und Pflanzenarten (z. B. Orchideen) idealen Lebensraum. An Waldrandabschnitten finden sich alte markante Eichen und Buchen. Südlich angrenzend an den Waldstandort schliesst eine ehemalige Kiesgrube an. Hier finden sich trockene Magerwiesen und steile, nur schwach bewachsene Steilböschungen. Verschiedene artenreiche Gehölzgruppen und kleinere Tümpel am Böschungsfuss bereichern das Gebiet.

Das Loorentobel ist als Objekt 113.02 Bestandteil des Inventars der Waldstandorte von naturkundlicher Bedeutung des Kantons Zürich (VDV, 1. Juni 2000). Wertgebende Kriterien sind die vorhandenen seltenen Waldgesellschaften sowie besondere Biotopstrukturen.

Aufgrund der herrschenden Dynamik mit Hangrutschen und der damit potenziell verbundenen Gefahr, dass der untenliegende Bach verklaust wird, ist ein Teil des Objekts als Schutzwald ausgeschieden. In diesen Bereichen haben forstliche Eingriffe zur Sicherung der Schutzwaldziele Priorität. Sie decken sich in den betreffenden Abschnitten aber mit den biologischen Zielen, sind hier doch aus floristischer und faunistischer Sicht regelmässige forstliche Eingriffe und Holzentnahmen zur Erhaltung von lichten Beständen erwünscht.

Um den biologischen und landschaftlichen Wert dieses Objekts umfassend zu erhalten, ist der Erlass einer Schutzverfügung, die Schutz- und Pflegemassnahmen festlegt, notwendig.

Die Baudirektion,

gestützt auf Art. 18 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und §§ 203, 205 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG),

erlässt folgende Verfügung:

Schutzobjekte 1. Der Waldstandort von naturkundlicher Bedeutung Loorentobel (Obj. 10a), einschliesslich Teilobjekt Trockenstandort Loorentobel-Ballikon (Obj. 10b), wird unter Naturschutz gestellt.

Das Objekt weist wertvolle Waldflächen, eine wechselfeuchte Waldwiese sowie trockene Magerwiesen und schwach bewachsene Steilböschungen in einer ehemaligen Kiesgrube auf.

Schutzzonen 2. Das Schutzgebiet wird in folgende Zonen gegliedert:

Zone I Naturschutzzone
Zone IV A Waldschutzzone

Die Lage sowie Grenzen und Zonen des Schutzgebiets sind aus dem Detailplan Mst. 1:2500 ersichtlich, der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Schutzziel 3. Schutzziel ist die umfassende und ungeschmälerete Erhaltung und die Förderung des Schutzobjekts als Lebensraum seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie als wesentliche Elemente der Landschaft und als Zeugen früherer Bewirtschaftungsformen.

Einen besonderen Schutz und eine gezielte Förderung benötigen insbesondere die mageren Feucht- und Trockenwiesen sowie lichte Waldbestände. Ihre Vielfalt soll erhalten und ihre Qualität gezielt gefördert werden. Die übrigen Waldflächen sollen eine vielfältige, standortgerechte Vegetation aufweisen. Die Bestände sehr seltener und bedrohter Tier- und Pflanzenarten sind besonders zu schützen und zu fördern.

Zone I *Zone I Naturschutzzone*

Die Naturschutzzone dient der Erhaltung und Förderung der schutzwürdigen Gebiete als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie dem Schutz der Landschaft.

Zone IV A *Zone IV A Waldschutzzone*

Die Waldschutzzone IV A dient der langfristigen Erhaltung bzw. Erzielung folgender biologisch und kulturgeschichtlich besonders

wertvoller Waldbestände als struktur- und artenreiche Lebensräume, insbesondere für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten:

- dauernd lichte, strukturreiche Waldbestände als Lebensraum für lichtliebende Pflanzen (z. B. Orchideen) und Tiere (z. B. Reptilien, Tagfalter);
- arten- und strukturreiche, buchtige, stufig aufgebaute Waldränder bzw. durchlässige Übergänge zwischen Feld und Wald;
- Bestände mit Alt- und Totholz (Altholz ausserhalb der Bereiche mit Schutzwaldfunktion).

Ausserdem dient sie der Erhaltung und Schaffung von ökologisch wertvollen Übergängen von Wald und Naturschutzzonen, der Vernetzung von isolierten Lebensräumen sowie der Sicherung der Naturschutzzonen vor unerwünschten Einwirkungen. Biologisch und landschaftlich wertvolle Lebensraumelemente wie Weiher, Quellbereiche oder geomorphologische Objekte sind zu erhalten.

Die Pflege und Bewirtschaftung richtet sich nach dem jeweils anzustrebenden Naturschutzziel.

Im ausgeschiedenen Schutzwald haben forstliche Massnahmen zur Abwehr von Naturgefahren gegenüber den Anliegen des Naturschutzes Vorrang. Sie sind weitmöglichst mit den Naturschutzzielen abzustimmen.

4. In den *Schutzzonen I und IV A* sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, die mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

Schutz-
anordnungen
Zonen I und
IV A

Die Waldbewirtschaftung bedarf einer Bewilligung durch den kantonalen Forstdienst.

Insbesondere sind verboten:

- Errichten von Bauten und Anlagen sowie Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- Düngen und Verwenden von Giftstoffen;
- Weidenlassen, ausser wo nach Ziffer 6 bewilligt;
- Anlegen von Baumbeständen sowie Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes;
- Lagern und Behandeln von geschlagenem Holz, ausser in der Zone IVA das Zwischenlagern von geschlagenem Holz entlang von Waldstrassen;

- Ansiedeln von Tieren und Pflanzen, ausgenommen von standortheimischen Gehölzen im Rahmen der Waldpflege;
- Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen;
- Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- Anfachen von Feuer, Lagern und Kampieren;
- Betreten in der Zone I, ausser auf markierten Wegen;
- Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen, Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang).

Unterhalt von bestehenden Bauten und Anlagen

5. Nutzung, Unterhalt und Änderungen an bestehenden Bauten und Anlagen sind im Rahmen des Raumplanungsgesetzes möglich, soweit dies mit den Schutzzielen vereinbar ist. Die erforderlichen Massnahmen haben so zu erfolgen, dass den Schutzzielen bestmöglich Rechnung getragen wird.

Pflege

6. Die Naturschutzgebiete sind fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Unterhalts- und Pflegearbeiten haben sich nach dem Schutzziel zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Ziffer 4 ausgenommen. Sie werden, soweit erforderlich, in einem Pflegeplan festgelegt. Die Waldbewirtschaftung bedarf einer Bewilligung durch den kantonalen Forstdienst.

Übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch das anordnende Gemeinwesen zu übernehmen und vom Grundeigentümer zu dulden (§ 207 PBG).

Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

- 6.1 Riedwiesen sind jährlich ab 1. September zu mähen. Die Streue ist bis zum 15. März wegzubringen. Abweichende Regelungen werden in Pflegeplänen festgelegt.
- 6.2 Trockenwiesen sind ab 1. Juli zu mähen. Das Schnittgut ist wegzuführen. Abweichende Regelungen werden in Pflegeplänen festgelegt.
- 6.3 In den Naturschutzumgebungszonen ist die Vegetation jährlich mindestens einmal zu mähen und das Schnittgut wegzuführen.
- 6.4 Hecken und Waldränder sind periodisch selektiv und abschnittsweise zu verjüngen.

- 6.5 Der Wald ist dem Schutzziel entsprechend zu bewirtschaften. Im Rahmen dieser Zielsetzung legt der Forstdienst die erforderlichen Massnahmen fest. Dabei ist die Naturverjüngung zu fördern. Bei Neuanpflanzungen bzw. Durchforstungen sind Gehölzarten des standortgemässen Naturwaldes auszuwählen bzw. zu fördern. Der Waldrand ist stufig bzw. als durchlässiger Übergang aufzubauen.
7. Grundeigentümer oder Bewirtschafter haben gestützt auf Art. 18c Abs. 2 NHG Anspruch auf angemessene Abgeltung, wenn sie im Interesse der Schutzziele die bisherige Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen. Abgeltung von Leistungen
8. Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere ein überwiegendes öffentliches oder ein wissenschaftliches Interesse, es erfordern, kann die Baudirektion unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten. Ausnahme-
regelung
9. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäss Art. 24 ff. NHG und §§ 340 f. PBG geahndet. Straf-
bestimmungen
10. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Inkrafttreten
11. Gegen diese Verordnung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Bau-
rekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Rechtsmittel
- Allfälligen Rekursen kommt gemäss § 211 Abs. 4 PBG keine aufschiebende Wirkung zu.

Baudirektion
Kägi

Kanton Zürich
Gemeinde Dürnten

Verfügung zum Schutz des Waldstandortes von naturkundlicher Bedeutung Loorentobel (Naturschutzgebiet mit überkommunaler Bedeutung)

BDV Nr. 15056

vom 2. März 2015

Objekt Nr. 10a **Waldstandort Loorentobel**
Objekt Nr. 10b **Trockenstandort Loorentobel-Ballikon**



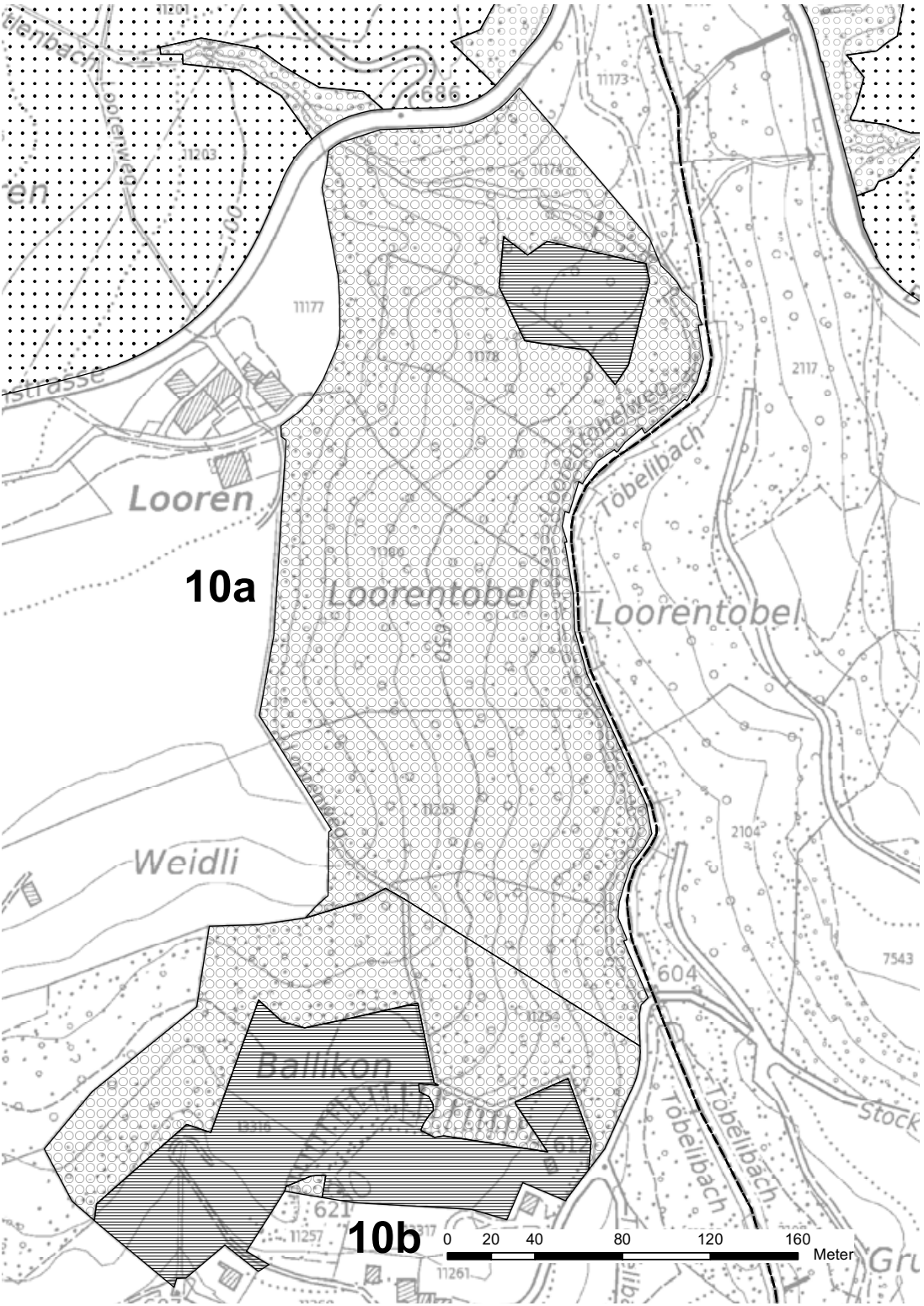
Zone I Naturschutzzone I



Zone IVA Waldschutzzone IVA (Naturschutz)

Zusatzinformation

Gemeindegrenze



10a

10b

